nochmals zu erwägen und sich darüber zu fassen, ob nicht wenigstens jedesmal zunächst der Inhalt des Decretes durchzugehen und zu prüfen sein möchte, inwiefern es bei dem einen oder anderen Punkte einer Erklärung bedürfen werde. Was aber den Schlußantrag der Deputation anbetrifft, so könnte das Ministerium, wenn ein solcher Antrag an die Regierung gelangen sollte, diesem nicht entsprechen. Es hat die geehrte Deputation selbst bemerkt, daß nach §. 122 der Verfassungsurkunde es rein in die Hände der Regierung gelegt sei, an welche Kammer sie zuerst einen Gegenstand abgeben wolle, mit Ausnahme der Abgabe- und Bewilligungsgegenstände. Dieses Wahlrecht kann die Regierung nicht aufgeben. Nun hat zwar die Deputation als Grund angeführt, daß das Decret gewöhnlich auch Abgaben- und Bewilligungsgegenstände berühre. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß dies rein zufällig ist, und es kann ein solches Decret sich auch gar nicht auf Bewilligungsgegenstände beziehen.

Refer. Abg. D. v. Mayer: Allerdings, wie ich auf die Bemerkung des Herrn Staatsministers erwiedern muß, wäre es wünschenswerth, wenn der Antrag, wie ihn die Deputation gestellt hat, nicht nöthig wäre, oder wenn es mindestens einen andern Weg gäbe, zu dem Ziele zu gelangen. Es sind aber beide Kammern unabhängig von einander, und es hat daher die eine Kammer kein Mittel, auf irgend eine Weise auf die andere Kammer einzuwirken. Wenn die zweite Kammer in der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des Verfahrens, welches die erste Kammer dermalen aufgegeben hat, auch den Wunsch in den Protokollen niederlegen wollte, daß das am zweiten constitutionellen Landtage stattgefundene Verfahren wieder aufgenommen werden möchte, wer steht dafür, daß dies zu einem Berathungsgegenstande in der ersten Kammer gemacht wird, wenn kein Beschluß vorliegt? Soll aber ein Beschluß gefaßt werden, so kann dieser doch unmöglich dahin lauten, die erste Kammer zu ersuchen, von dem bisherigen Verfahren abzugehen; das wäre ein Antrag, der in der constitutionellen Praxis gewiß ganz neu und noch nicht vorgekommen sein möchte. Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der ersten Kammer ein anderes Verfahren aufzugeben, ist völlig unstatthaft; soll endlich die hohe Staatsregierung die erste Kammer blos ersuchen, es zu thun, so würde es wiederum nicht in ihrer Stellung liegen. Es fehlt somit die Möglichkeit eines anderen Antrags, sich über die Sache zu verbreiten. Die zweite Kammer will der ersten Kammer, welche auf ihre Selbstständigkeit ebenso viel hält als die zweite Kammer, keineswegs einen directen Antrag zumuthen; die Deputation glaubt aber, daß, wenn dieser Gegenstand nur dort zur ausführlichen Berathung gelangen kann, die hohe erste Kammer vielleicht Veranlassung finden wird, die Sache einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und in der neuen Praxis irgend eine zweckmäßige Veränderung eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß, wie es mir scheint, die hohe Staatsregierung es selbst angemessen finden sollte. Aber dann liegt gar Nichts zur Berathung und Beschlußfassung in der ersten Kammer vor, wenn der Antrag der Deputation nicht angenommen wird. So, meine Herren, steht die Sache, so ist sie von der Deputation angesehen worden. Es ist zwar vorhin bemerkt worden, es könne der hohen Staatsregierung nicht zugemuthet werden, von ihrem Wahlrechte abzugehen; indessen soll ja nur in Vereinigung mit der ersten Kammer ein Antrag an sie gestellt werden, zu erwägen, ob es nicht thunlich und der Sache förderlicher sei, diese besondere Art von Decreten künftig zuerst an die zweite Kammer abzugeben? Es steht nun allerdings dahin, welchen Erfolg der Antrag haben wird, und ob dadurch der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Allein constitutionswidrig kann ich den Antrag nur nicht finden. Es gibt dergleichen alternative Berechtigungen im bürgerlichen Rechte sehr viele. Ich erinnere an die Berechtigung vieler Dienstherrschaften gegen ihre früheren Frohnpflichtigen — ich verwahre mich, daß hier kein Vergleich der Sache stattfindet, sondern nur des Rechtspunktes — entweder die Frohndienste in Natur anzunehmen, oder das voraus bestimmte Dienstgeld dafür. Die Wahl kann hier ganz allein dem Dienstherrn freistehen, und der Dienstpflichtige kann dessenungeachtet an den Dienstherrn den Antrag richten, es möchte doch der Naturaldienst im nächsten Jahre oder bis auf Weiteres nicht gefordert werden, sondern das Dienstgeld. Hebt das nun das Wahlrecht auf? Nein. Ebenso ist hier das Gesuch an die hohe Staatsregierung gerichtet, sie möchte wenigstens in der nächsten Zukunft in der Art ihr Recht gebrauchen, daß dergleichen Decrete zuerst an die zweite Kammer kämen. Durch diesen Antrag bleibt das Wahlrecht der Krone unangetastet, denn die hohe Staatsregierung kann dann immer noch machen, was sie will; wenn sie das Gesuch abschlägt, so ist dagegen Nichts zu sagen. Ich habe nunmehr zu überlassen, ob die Kammer auf den Vorschlag ihrer Deputation eingehen will. Die Deputation muß immer der Meinung sein, daß das Petitionsrecht der Stände nicht blos wichtig sei, um zu bitten, sondern auch um zu erfahren, ob das Bitten einen Erfolg gehabt habe und welchen?

Vicepräsident Eisenstuck: Ich bin in der Deputation der Ansicht gewesen und huldige ihr noch, daß es große Unzuträglichkeiten zur Folge hat, wenn ich erwäge, wie das von der ersten Kammer beobachtete Verfahren hinsichtlich des vorliegenden Decretes eingeführt ist. Wenn die hohe Staatsregierung aber erklärt, sie finde keine Veranlassung, auch wenn der Antrag an sie gestellt wird, der Erwägung Folge zu geben, nun freilich da würde es nutzlos sein. Ich glaube aber, es gäbe noch einen Ausweg, und ich denke, es würde der richtigste sein, wenn die Landtagsordnung zu definitiver Dauer gelangt, worauf der Beschluß der Kammer gerichtet ist, daß eine Revision der Landtagsordnung stattfinde. So glaube ich, wird es sachgemäß sein, gerade in der Landtagsordnung, wo von den Verhandlungen der Kammern gegen einander die Rede ist, einen passenden Platz zu finden, um näher zu bezeichnen, wie es mit der Berathung der Decrete gehalten werden soll; da glaube ich, würden hier Bestimmungen am zweckmäßigsten getroffen werden können, zweckmäßige getroffen werden müssen, um diesem Uebelstande — so muß ich es nennen, wenn beide Kammern in ihren Ansichten von einander abweichen — abzuhelfen. Ich kann, ja ich darf nicht das Verfahren der ersten Kammer censiren, ich will es nicht kritisiren, aber